

TOP 33:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)

Drucksache: 140/18

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2018 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2017 wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 1,0029 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 2,93 Prozent erhöht. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der genannten übrigen Faktoren ergibt sich ein aktueller Rentenwert von 32,03 Euro, was einem Anpassungssatz von 3,22 Prozent entspricht.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 3,0 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2016 und 2017, die Höhe des Altersvorsorgeanteils

und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2018 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2018 auf 30,69 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,37 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier der maßgebende Wert um 3,22 Prozent auf 14,79 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2018 auf 14,15 Euro.

Da durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt wurde und die Schutzklausel nicht zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert. Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2018 weiterhin 1,0000.

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf (Ost)). Mit Beginn der gesetzlich festgelegten Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zum 1. Juli 2018 ist ein Ausgleichsbedarf (Ost) nicht mehr festzusetzen.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.